

Geschützte Biotope

nach § 62 Landschaftsgesetz



Informationen für Eigentümer
und interessierte Bürger

Was ist ein Biotop nach § 62?

Unsere Landschaft ist durch eine Vielzahl verschiedener Nutzungen und Strukturen gekennzeichnet. Außerhalb der bebauten Bereiche bestehen neben Waldgebieten überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Abgesehen von der ackerbaulichen Nutzung finden sich offene Grünlandbereiche, die teilweise von Gehölzstrukturen (Hecken, Gebüsch, Ufergehölzen) durchzogen sind. Die Flächen werden überwiegend intensiv genutzt. Darüber hinaus bestehen aber auch naturnahe Bereiche mit geringer Nutzungsintensität. Diese haben eine hohe Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, da sie Lebensräume für zum Teil seltene Tiere und Pflanzen darstellen.

Viele naturnahe Biotop sind heute in ihrem Bestand gefährdet. Sie werden z.B. durch Überbauung, Entwässerung, Nutzungsintensivierung oder Nährstoffeintrag infolge von Düngung nachteilig verändert oder sogar zerstört. Insbesondere bei Biotop, die auf nährstoffarme Standorte angewiesen sind, ist seit Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen. Darüber hinaus werden naturnahe strukturreiche Waldbestände, die nicht einer intensiven forstlichen Nutzung unterliegen, immer seltener.

Das Landschaftsgesetz NW trifft daher seit 1994 in § 62 Regelungen zum Schutz und Erhalt besonders sensibler Bereiche. Gesetzlichen Schutz genießen folgende Biotop:

1. natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen Ufer begleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Riede, Nass- und Feuchtgrünland, Quellbereiche,
3. Binnendünen, natürliche Felsbildungen, natürliche und naturnahe Blockschutt- und Geröllhalden, Höhlen und Stollen, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholder heiden, Borstgrasrasen, Magerwiesen und –weiden, Trocken- und Halbtrockenrasen, natürliche Schwermetallfluren, Binnensalzstellen, Wälder und Gebüsch trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schluchtwälder, Block- und Hangschuttwälder

Der gesetzliche Schutz dieser gefährdeten Biotop soll nicht nur die Lebensräume einer Vielzahl von Tieren und Pflanzen sicherstellen, sondern auch dazu beitragen, dass diese typischen Elemente unserer Kulturlandschaft erhalten bleiben.

Wer hat was kartiert?

Durch die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten sind in Zusammenarbeit mit entsprechenden Fachbüros die einzelnen Biototypen mit Beschreibung der betreffenden Pflanzenarten kartiert worden.

Im Kreis Soest sind 1.103 geschützte Biotope erfasst worden, die in 76 verschiedene Biototypen unterteilt sind und 1.522 Hektar bzw. 1,15 % der Kreisfläche in Anspruch nehmen.

Mit 191 bzw. 186 Hektar nehmen der bachbegleitende Erlenwald sowie der Erlenbruchwald die größten Bereiche ein. Die darüber hinaus nennenswerten Gebiete sind in kleiner werdender Reihenfolge aufgeführt:

- Bachbegleitender Erlenwald
- Erlen-Bruchwald
- Nass- und Feuchtgrünland
- Tieflandbach
- Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland
- Nass- und Feuchtweide
- Wärmeliebender Eichenwald
- Mittelgebirgsfluss
- Bachoberlauf im Mittelgebirge
- Nass- und Feuchtwiese
- Birken-Moorwald
- Bachmittellauf im Mittelgebirge
- Tieflandfluss
- Magergrünland
- Quellbach
- Glatthaferwiese

Der gesetzliche Schutz ergibt sich für ein entsprechendes Biotop allein aus dessen Existenz. Diese Tatsache ist besonders dann von Bedeutung, wenn ein nicht erfasstes Biotop gefunden wird, dass z.B. bei der Kartierung übersehen wurde oder sich erst später durch positive Veränderung der Umgebung entwickelte.

Die eindeutige Abgrenzung der Gebiete erfolgt im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, wobei zunächst der Eigentümer über die vorgesehen Abgrenzung unterrichtet wird.

Gefährdende Maßnahmen

Nach den Bestimmungen des § 62 Absatz 1 Landschaftsgesetz NW sind Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der aufgeführten Biotope führen können. Das bedeutet, dass vor jeder Maßnahme in der freien Landschaft geprüft werden muss, ob die Durchführung eine Gefährdung des Biotops nach sich ziehen könnte.

Erfahrungsgemäß kann davon ausgegangen werden, dass folgende Veränderungen zu einer Beeinträchtigung oder Zerstörung führen können:

- Versiegelung
- Aufschüttung, Abgrabung, Umbruch
- Einbringen oder Entnehmen von Pflanzen
- Entwässerung, Drainage, Aufstauung
- Verbau von Quellen und Gewässern
- Neueinsaat
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- Düngung von Trocken- und Halbtrockenrasen, Borstgrasrasen, Magergrünland sowie von Mooren und Quellbereichen
- Beweidung von Groß- und Kleinseggenriedern
- Erhöhung der Düngung der Flächen
- Forstliche Nutzung von Waldflächen über die Entnahme von einzelnen Stämmen hinaus
- Nutzungsintensivierung auf Brachen und Extensivgrünland
- Anlage von Wildäsaungsflächen

Informationsquellen für Eigentümer und interessierte Bürger

Nähere Informationen zu dieser Thematik erhalten Sie auch

- bei der Kreisverwaltung Soest
- bei den Städten und Gemeinden
- beim Amt für Agrarordnung
- bei der Landwirtschaftskammer

sowie über das Internet unter www.kreis-soest.de